

# COVID-19 Information

## Staplerfahrerausbildung swisslifter

01.11.2020



Geschätzte Verbandsmitglieder

Die Covid-19 Situation hat sich drastisch verschärft. Entsprechend hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erlassen.

Gemäss der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» sind ab dem 2. November 2020 Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen verboten.

Wir bilden Personen zur Prävention von Arbeitsunfällen und somit zur Verhinderung von gravierenden bis zu tödlichen Folgen beim Eintritt eines solchen Unfalls aus.

Für uns als Ausbildungsstätten und Ausbilder ist Art. 6d der Verordnung relevant. Nachfolgend die Erläuterungen zu diesem Artikel:

---

### **Art. 6d: Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen**

#### **Absatz 1:**

Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (Ausbildung im Freizeitbereich).

Ausgenommen sind die obligatorische Schule und die Schulen der Sekundarstufe II.

Präsenzunterricht ist zudem möglich bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist: Für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität ist teilweise eine sinnvolle Kombination von Fern- und Präsenzunterricht (mit den nötigen Schutzvorkehrungen) nötig. Die Präsenz in Kleingruppen oder -seminarien sowie in Laboratorien bleibt möglich. Zum einen ist für einige Ausbildungen eine Präsenz zwingend (etwa in den Pflege- oder Medizinberufen, aber auch in anderen Bereichen). Zum anderen gibt es Unterrichtssituationen, die mit den notwendigen (ja sogar grösseren) Abständen und Sicherheitsvorkehrungen stattfinden können und die für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig sind. Zusätzlich verhindert dies eine Ungleichbehandlung der oft betriebsnah stattfindenden höheren Berufsbildung oder Weiterbildungen im Vergleich zu den neuen Vorgaben im betrieblichen Kontext.

---

Wir sind der Ansicht, dass unsere Unterrichtsform auch weiterhin möglich ist. Folgende Punkte führten zu diesem Ergebnis:

- Wir interpretieren eine Staplerfahrerausbildung als Präsenzunterricht in Kleingruppen.
- Als Richtwert für Kleingruppen sind derzeit 15 Personen angemessen (kantonale Vorgaben vorbehalten).
- Die Integration von Theorie in der Praxis ist für unsere Unterrichtsform erforderlich.
- Die Klärung von allfälligen Verständnisfragen und die anschliessende Überprüfung macht die Präsenz der Kursteilnehmer notwendig.
- Die Praxis ist ein notwendiger, hoch zu gewichtender Bestandteil der Staplerfahrerausbildung.
- In Berücksichtigung all dieser Umstände ist eine Präsenz vor Ort erforderlich.

Durch Ergänzung des bestehenden Schutzkonzeptes und der pflichtbewussten Anwendung der definierten Massnahmen können somit Staplerfahrerausbildungen weiterhin durchgeführt werden.

**Wichtig:** Die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» (Stand 29. Oktober 2020) ist auf Bundesebene verfasst. In vielen Kantonen bestehen zudem verschärfte Vorschriften und können jederzeit angepasst werden. Wir empfehlen den Ausbildungsstätten, sich in den jeweiligen Kantonen zu informieren.

Wir wünschen gute Gesundheit.

Dominique Würth  
Vorsitz swisslifter Staplerfahrerschulen